



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeister
der Stadt Schwelm
Hauptstraße 14
58332 Schwelm

Datum: 12. August 2015
Seite 1 von 17

Aktenzeichen:
31.21.06.15
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dietmar Meßelke
dietmar.messelke@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2811
Fax: 02931/82-47111

Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

über den
Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
-Kommunalaufsicht-
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Kommunalaufsicht

Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Schwelm

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stobbe,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06.03.2015 haben Sie die vom Rat der Stadt Schwelm beschlossene Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt und die Genehmigung gemäß Abs. 2 beantragt. Mit Schreiben vom 01.07.2015 haben Sie die Ergänzung des Haushaltssanierungsplans - Stand 30.06.2015 - übersandt. Es ergeht folgende Verfügung:

Gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes genehmige ich die in der Ratssitzung am 26.02.2015 beschlossene und durch Ratsbeschlüsse vom 23.06.2015 und 30.06.2015 ergänzte Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID: DE123878675



Hinweise

- a) Die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans sind umzusetzen. Die sich hieraus ergebenden Konsolidierungsziele sind mindestens einzuhalten.
- b) Für den Fall, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, ist eine Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotentials zu treffen.
- c) Über das jeweilige jahresbezogene Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind zur Verringerung des jeweiligen Jahresdefizits einzusetzen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass das von der Stadt geplante Jahresergebnis 2015 nicht überschritten wird.
- d) Jeweils zum 15. April des Folgejahres ist ein vom Bürgermeister der Stadt Schwelm bestätigter Entwurf des Jahresabschlusses für das Vorjahr vorzulegen.
- e) Von Ermächtigungsübertragungen ist nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Der Umfang der Ermächtigungsübertragungen ist der Kommunalaufsicht mit dem Umsetzungsbericht zum 15.04.2016 mitzuteilen.
- f) Verstöße gegen die unter a) bis e) genannten Grundsätze können sich auf die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushaltssanierungspläne auswirken.



Begründung

1. Stärkungspaktgesetz

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz bedarf der Haushaltssanierungsplan der Genehmigung der Bezirksregierung. Der Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Die Stadt Schwelm braucht daher neben dem Haushaltssanierungsplan kein Haushaltssicherungskonzept oder individuelles Haushaltssanierungskonzept gemäß § 76 GO NRW aufzustellen.

Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als weiterhin zuständige Aufsichtsbehörde hat mit Bericht vom 11.05.2015 mitgeteilt, dass für das Haushaltsjahr 2015 die formellen Voraussetzungen für die Aufstellung und den Erlass der Haushaltssatzung nahezu erfüllt wurden. Die Vorlagefrist zum 01.12.2014 wurde allerdings entgegen wiederholter Hinweise in den Genehmigungsverfügungen erneut nicht eingehalten. Sollte die Vorlage künftiger Fortschreibungen gem. der Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes bis zum 01. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres nicht erfolgen, sehe ich die umgehende Einleitung von Maßnahmen gem. § 8 Stärkungspaktgesetz als unerlässlich an. Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen ist anzumerken, dass der Haushalt erstmals die Ergebnisse des Vorvorjahres enthält. Nachdem bis September 2014 erfreulicherweise die Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2012 festgestellt und die bestätigte Entwurfsfassung des Jahres 2013 in den Rat eingebracht wurden, ist die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 jedoch bislang nicht erfolgt. Gem. Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 03.06.2015 ist die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2013 Voraussetzung für die Auszahlung der Konsolidie-



runghilfe zum 01.10.2015 sowie die Genehmigung der Fortschreibung 2016.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung der Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans ist gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes der Haushaltsausgleich inklusive Stärkungspaktmittel ab dem Haushaltsjahr 2016. Der Haushaltssanierungsplan muss das Erreichen des Haushaltsausgleichs in gleichmäßigen jährlichen Schritten darstellen. Nach degressivem Abbau der Stärkungspaktmittel ist spätestens im Jahr 2021 der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe darzustellen. Konsolidierungsbeiträge verselbständigter Aufgabenbereiche sind zu prüfen und in den Haushaltssanierungsplan einzubeziehen.

Die mit der Fortschreibung vorgelegte Projektion der Haushaltsdaten zeigt den erstmaligen Haushaltsausgleich im Jahr 2016 auf.

Mit degressivem Abbau der Konsolidierungshilfe des Landes NRW ab 2017 werden bis 2021 keine negativen Jahresergebnisse mehr geplant. Das Ziel des Haushaltsausgleichs der Jahre 2016 bis 2021 wird dargestellt. Anhaltspunkte, dass mögliche Konsolidierungsbeiträge etwaiger verselbständigter Aufgabenbereiche nicht einbezogen wurden, liegen nicht vor. Die Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans ist somit genehmigungsfähig. Die Haushaltssatzung darf öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Haushaltswirtschaft

Die Festsetzungen zur Haushaltswirtschaft sind in der dem Haushaltssanierungsplan zugrunde liegenden Ergebnisplanprojektion für die Jahre 2015 bis 2021 ersichtlich. Demnach haben Sie Ihrer Haushalts- und Finanzplanung bis 2018 überwiegend die Orientierungsdaten des Landes NRW zu Grunde gelegt. Für den Zeitraum ab 2019 wurden die Vor-



gaben des Ausführungserlasses vom 07. März 2013 berücksichtigt. Die Festsetzungen der Ergebnisplanprojektion geben weitgehend keinen Anlass zu Beanstandungen.

2.1 Bilanzielle Abschreibungen

Sie planen im Jahr 2015 mit einem Abschreibungsaufwand von rd. 4,2 Mio. Euro, der bis zum Jahr 2019 auf rd. 3,6 Mio. Euro reduziert wird. Allerdings weisen Sie mit den vorläufigen Ergebnissen der Jahre 2013 und 2014 rd. 5,1 bzw. 5,2 Mio. Euro (festgestelltes Ergebnis 2012: rd. 4,7 Mio. Euro) Abschreibungsaufwand aus.

Wenngleich Ihre aktuelle Planung korrekterweise nicht mehr die Auswirkungen der „Neubewertung des Infrastrukturvermögens“ umfasst, erscheint Sie dennoch angesichts der nunmehr vorliegenden Ist-Werte der Vorjahre niedrig und stellt ein Risiko für die Haushaltsausleihe 2016 bis 2021 dar.

In den Jahren 2012 bis 2014 stiegen sowohl der tatsächliche Abschreibungsaufwand als auch die negative Abweichung von der jeweiligen Planung kontinuierlich an.

Bei der Planung der Fortschreibung 2016 sind die inzwischen vorliegenden Erkenntnisse aus den Jahresabschlüssen sowie der Haushaltsausführung des lfd. Jahres im erforderlichen Maße zwingend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Auswirkungen aus den Gebäudeveräußerungen, die offensichtlich nicht im geplanten zeitlichen und finanziellen Rahmen umgesetzt werden können.

2.2 Gewerbesteuererträge

Die Gewerbesteuererträge planen Sie im Jahr 2015 mit 19,5 Mio. Euro, im Jahr 2016 allerdings mit rd. 20,7 Mio. Euro. Dieser Anstieg ist auf die Orientierungsdaten, die vorgesehene Hebesatzerhöhung, insbesondere



jedoch auf Ihre Erkenntnisse zum Verlauf des Jahres 2015 zurückzuführen. Danach prognostizierten Sie - Stand Ratsbeschluss am 26.02.2015 - für das Jahr 2015 Gewerbesteuererträge von 19,9 Mio. Euro. Ihre Annahme erscheint angesichts inzwischen vorliegender Ist-Zahlen für das 1. Quartal, insbesondere jedoch Ihrer eigenen Prognose über rd. 19,2 Mio. Euro zum Ende des Jahres sehr ambitioniert, unter Berücksichtigung der bislang im Konsolidierungszeitraum erreichten Erträge jedoch realisierbar.

Während Sie Erträge aus der Gewerbesteuer planerisch angehoben haben, blieb Ihre Planung der Schlüsselzuweisungen trotz des sich aus der GfG-Systematik ergebenden Zusammenhangs unverändert. Ihre Planung der Schlüsselzuweisungen wird dennoch weiterhin anerkannt. Sie bietet nunmehr jedoch keinen Spielraum mehr zum Ausgleich von Verschlechterungen.

2.3 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die diesjährige Planung Ihrer Personal- und Versorgungsaufwendungen ist gekennzeichnet durch viele Änderungen. Mit Beschluss vom 30.06.2015 haben Sie Ihre Planung vor dem Hintergrund der Erkenntnisse zum bisherigen Verlauf des Haushaltsjahres sowie zusätzlicher Einsparmaßnahmen im Personalbereich angepasst und bzgl. der zahlungswirksamen Aufwendungen nachvollziehbar dargestellt.

Ungeachtet dessen stellt die Planung weiterhin ein Risiko für die Erreichung der Ziele des Haushaltssanierungsplans dar. Im Konsolidierungszeitraum haben sich in den bisherigen Ergebnissen der vergangenen Haushaltsjahre Mehraufwendungen ggü. der jeweiligen Planung ergeben, die i. W. dem Bereich der nichtzahlungswirksamen Aufwendungen zuzuschreiben waren. Zudem haben sich regelmäßig jährliche Mehraufwendungen ggü. der jeweiligen Finanzplanung der Vorjahre ergeben.



Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die von Ihnen eingeplante grundlegende Steigerung von 1 % - die unter den bisherigen Tarifabschlüssen für den öffentlichen Dienst liegt - entgegen Ihrer Annahme keine Prognose, sondern nach Orientierungsdatenerlass einen Zielwert darstellt, der gerade von Stärkungspaktkommunen noch unterschritten werden sollte.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für das Jahr 2016 ist Ihre Planung der Personal- und Versorgungsaufwendungen **zwingend** den aktuellen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen anzupassen.

2.4 Eigenkapital- und Verschuldungssituation

Weiterhin bedenklich gestalten sich die Eigenkapital- und Verschuldungssituation der Stadt Schwelm. Mit dem Entwurf des Jahresabschlusses 2013 wird der Bestand der allgemeinen Rücklage i. H. v. rd. 18,5 Mio. Euro zum 31.12.2013 ausgewiesen. Ausweislich des Entwurfs 2014 ist ein weiterer massiver Abbau des Eigenkapitals auf 9,1 Mio. Euro ersichtlich. Aufgrund der Ergebnisplanung für das lfd. Jahr ist von einer weiteren Reduzierung um rd. 2,5 Mio. Euro auf rd. 6,6 Mio. Euro bis 2015 auszugehen. Ob sich die im Haushaltsplan dargestellten Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen realisieren lassen und damit zur Stabilisierung des Eigenkapitals beitragen, ist derzeit unsicher. Fraglich bleibt, ob auch im Falle der Reduzierung des Eigenkapitals aufgrund der Neubewertung des Infrastrukturvermögens der Eintritt in den rechtswidrigen Haushaltsstatus der Überschuldung vermieden werden kann.

Der Bestand an Liquiditätskrediten ist von 54 Mio. € zum Ende des Jahres 2012 auf rd. 62,5 Mio. € bis 2014 angestiegen und wird sich voraussichtlich mindestens bis Ende 2015 weiter erhöhen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Ihre Planung mit deutlich reduzierten



Zinsaufwendungen angesichts des dauerhaft niedrigen Zinsniveaus anerkannt wird, etwaige Haushaltsverbesserungen in diesem Bereich zukünftig jedoch nicht mehr im bisherigen Maße zur Kompensation von Defiziten herangezogen werden können.

Die Stadt Schwelm hat im Rahmen ihrer Haushaltswirtschaft die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den vollständigen Verzehr des Eigenkapitals und den damit einhergehenden Eintritt in den rechtswidrigen Haushaltsstatus der Überschuldung zu verhindern.

3. Konsolidierungsbeiträge

Die Fortschreibung 2015 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Schwelm umfasst weiterhin 25 einzelne Maßnahmen, für die ein Konsolidierungspotential ausgewiesen wird und die in der Summe dazu beitragen sollen, den Haushaltsausgleich 2016 ff. zu erreichen.

Die Fortschreibung sieht Konsolidierungsbeiträge von rd. 4,3 Mio. Euro für das Jahr 2015 vor. Dieser Betrag steigt in den Folgejahren an und sorgt im Jahr 2021 für einen geplanten Konsolidierungserfolg von rd. 9,8 Mio. Euro. Nach den vorgelegten Unterlagen ist die Entwicklung bis 2021 wie folgt geplant:



Haus- halts- jahr	Jahresergeb- nis ohne Kon- solidierungs- beiträge und -hilfe in Euro	Konsolidie- rungsbeiträge nach dem HSP 2015 in Euro	Konsolidie- rungshilfe nach dem Stärkungs- paktgesetz in Euro	Jahresergeb- nis mit Konso- lidierungsbei- trägen und -hilfe in Euro
2015	-10.001.799	4.304.900	3.207.726	-2.489.173
2016	-11.406.337	8.206.700	3.207.726	8.089
2017	-12.025.669	9.561.800	2.502.000	38.131
2018	-11.453.749	9.674.400	1.828.300	48.951
2019	-11.020.107	9.898.650	1.186.800	65.343
2020	-9.463.143	9.333.150	577.300	447.307
2021	-9.290.712	9.828.000	0	537.288

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Differenzen Ihrer Planung der Kon-
solidierungsbeiträge der Jahre 2012 und 2015 auf:

Haus- halts- jahr	Konsolidie- rungsbeiträge nach dem HSP 2012 in Euro	Konsolidie- rungsbeiträge nach dem HSP 2015 in Euro	Differenz 2015 gegenüber 2012 in Euro
2015	2.004.900	4.304.900	2.300.000
2016	2.071.750	8.206.700	6.134.950
2017	2.137.750	9.561.800	7.424.050
2018	2.204.750	9.674.400	7.469.650
2019	2.273.700	9.898.650	7.624.950
2020	2.328.350	9.333.150	7.004.800
2021	2.401.250	9.828.000	7.426.750



Die Tabellen verdeutlichen, dass auch die Fortschreibung 2015 des Haushaltsanierungsplans – trotz meiner deutlichen Hinweises im Rahmen der Genehmigungen der Vorjahre – das Erreichen des Haushaltsausgleichs in gleichmäßigen Schritten i. S. d. § 6 Abs 2 Zf. 1 des Stärkungspaktgesetzes nicht darstellt. Ihre Planung der Konsolidierungsbeiträge ist weiterhin geprägt durch einen erheblichen Schritt im Jahr 2016. Gleichwohl ist festzustellen, dass Sie mit der Fortschreibung 2015 die Konsolidierungsbeiträge für das Jahr 2015 zumindest planerisch erhöht haben und der geforderten Verringerung des planerischen Jahresdefizits 2015 von ehemals rund 6,5 Mio. Euro auf rund 2,5 Mio. Euro nachgekommen sind. Das Gesamtkonsolidierungsvolumen für die Jahre 2015 bis 2021 wurde ggü. der Planung des Vorjahres von rd. 48,5 Mio. Euro auf rd. 60,8 Mio. Euro erhöht. In Anbetracht meiner vg. Ausführungen stimme ich letztmalig dem Erreichen des Haushaltsausgleichs in nicht gleichmäßigen jährlichen Schritten zu.

Das geplante Gesamtkonsolidierungspotential haben Sie in den Jahren 2012 und 2013 realisiert. Für das Jahr 2014 weisen Sie mit Umsetzungsbericht zum 15.04.2015 bei einer Planung von rd. 2,2 Mio. Euro die Umsetzung von rd. 2,1 Mio. Euro und somit ein Defizit von rd. 100 T Euro aus. Von 2012 bis 2014 haben deutliche Mehrerträge bei der Gewerbesteuer neben positiven Effekten für den Gesamthaushalt auch zum bisherigen Konsolidierungserfolg beigetragen.

Während die weiteren sich in den Jahren 2012 und 2013 in der Umsetzung befindlichen Konsolidierungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Anzahl, insbesondere aber hinsichtlich Ihres Volumens überschaubar waren, sollten im Jahr 2014 erstmalig einige der aufgrund des interfraktionellen Antrags im Jahr 2013 beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen haben sich insgesamt deutliche negative Abweichungen von Ihrer Planung ergeben.



Im Folgenden möchte ich auf einzelne Konsolidierungsmaßnahmen näher eingehen:

3.1 Hebesatzerhöhung Grundsteuer B

Die „Hebesatzerhöhung Grundsteuer B“ wurde mit der Fortschreibung 2015 erneut angepasst. Aktuell haben Sie Hebesätze von 580 % im Jahr 2015, 800 % im Jahr 2016 und unterschiedliche Hebesätze zwischen 900 % und 925 % für die Jahre 2017 bis 2021 beschlossen. Die zusätzlichen planerischen Erträge sind rechnerisch nachvollziehbar in den Haushaltsplan eingearbeitet worden.

3.2 Erhöhung Gewinnausschüttung TBS

Die „Erhöhung Gewinnausschüttung TBS“ wurde seit Beschlussfassung im Jahr 2013 umgesetzt; für das Jahr 2014 haben Sie mit Stellungnahme vom 27.04.2015 eine deutliche Übererfüllung detailliert dargelegt.

Die bisherige Umsetzung der Maßnahme ist erfreulich, angesichts des Anstiegs des planerischen Konsolidierungsvolumens auf 400 T Euro im Jahr 2015 und 750 T Euro im Jahr 2016 weise ich auf das Risiko für die Einhaltung der Haushaltsausgleiche im Falle einer etwaigen - auch tlw. - Nichtumsetzung hin.

3.3 Optimierung Museum

Das mit der Fortschreibung 2015 erhöhte Konsolidierungspotential der Maßnahme „Optimierung Museum“ soll in Form höherer Erträge aus der Vermietung von Räumlichkeiten erbracht werden. Ihre Darstellung ist plausibel, ich bitte um Berücksichtigung der unterjährigen Entwicklung bei der Fortschreibung 2016.



3.4 Neukonzeption Schulstandorte / Verwaltungsgebäude

Die Maßnahme „Neukonzeption Schulstandorte / Verwaltungsgebäude“ wurde mit dem interfraktionellen Antrag im Jahr 2013 beschlossen. Grundlegende Beschlüsse wurden hinsichtlich der Schulstandorte, jedoch noch nicht über die Verwaltungsgebäude gefasst.

Die detaillierte Darstellung des Konsolidierungspotentials ist hervorzuheben. Für das Jahr 2014 konnten Einsparungen bei laufenden Unterhaltungsaufwendungen erreicht werden. Allerdings steigt das planerische Einsparvolumen von rd. 100 T Euro im Jahr 2014 auf rd. 300 T Euro im Jahr 2015, rd. 650 T Euro im Jahr 2016 und rd. 1,3 Mio. Euro ab dem Jahr 2019 an. Diese Einsparungen sollen sich i. W. ergeben aus dem Wegfall der lfd. Unterhaltung sowie der Abschreibungen. Voraussetzung hierfür ist der Verkauf der Gebäude. Die Schulgebäude Westfalendamm und Südstraße konnten bislang nicht wie vorgesehen und wie im Haushaltsplan veranschlagt verkauft werden. Voraussichtlich werden die geplanten Verkaufserlöse nicht erzielt. Das für das lfd. Jahr geplante Konsolidierungsvolumen wird größtenteils nicht erreichbar sein, die Planung für die Folgejahre stellt ein erhebliches Risiko für die Konsolidierungsziele dar. Die Reduzierung der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen wird mit rd. 412 T Euro im Jahr 2016 beziffert, die Verringerung des Abschreibungsaufwandes mit rd. 224 T €. Diese Zahlen beinhalten auch Einsparungen im Bereich der Verwaltungsgebäude.

Die Maßnahme wird unter Zurückstellung erheblicher Bedenken weiterhin anerkannt. Der Umsetzungsstand des Verkaufs der Schulgebäude und die weitere Planung bzgl. der Verwaltungsgebäude sind in allen Umsetzungsberichten darzulegen. Eine Anerkennung der maßgeblichen Einsparungen in der Fortschreibung 2016 erfolgt **ausschließlich**, sofern die Verkäufe abschließend im Jahr 2015 erfolgt sind.



Im Falle der Nichtumsetzung dieser Maßnahme sind erhebliche Kompensationsmaßnahmen bereits im HSP 2016 zu beschließen.

3.5 Umsetzung Organisationsuntersuchung

Die nicht anerkennungsfähige pauschale Veranschlagung des Konsolidierungspotentials dieser Maßnahme im Haushalt in Form verringerter Versorgungsaufwendungen bzw. zusätzlicher sonstiger ordentlicher Erträge ist in der aktuellen Fassung des Haushaltsplans nicht mehr enthalten. Sie sind somit meinen Maßgaben aus der Haushaltsverfügung der Vorjahre nachgekommen. Das dargestellte Konsolidierungspotential beläuft sich nunmehr auf 55 T Euro jährlich. Gleichzeitig weisen Sie zusätzliche - aus der Organisationsuntersuchung resultierende – Personalaufwandseinsparungen aus, die mit der Fortschreibung 2016 in das Personalwirtschaftskonzept einzuarbeiten sind. Die Vorgehensweise wird anerkannt. Der Haushalts- bzw. Haushaltssanierungsplan gewinnt damit ein höheres Maß an Transparenz. Die Kompensation für das weggefallene Konsolidierungspotential wird angesichts des gestiegenen Gesamtkonsolidierungsvolumens als erbracht angesehen.

3.6 Organisationsänderung Jugendhilfe

Die im Jahr 2013 beschlossene „Organisationsänderung Jugendhilfe“, mit einem Konsolidierungsvolumen von 100 T Euro jährlich soll gem. des Ratsbeschlusses vom 22.01.2015 nicht im Jahr 2016, sondern bereits im Jahr 2015 erstmalig umgesetzt werden. Die Darstellung im Haushaltsplan erfolgt über die Veranschlagung „sonstiger Transfererträge“. Die vollumfängliche Realisierung im lfd. Jahr ist äußerst fraglich, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Insofern wird die Maßnahme unter Zurückstellung von Bedenken in dieser Form toleriert. Bitte stellen Sie in allen Umsetzungsberichten konkret den Sachstand dar.



Im Zuge der Fortschreibung 2016 ist die Maßnahme plausibel und hinreichend konkret darzustellen, die Konsolidierungsbeiträge werden in Form der Veranschlagung als „sonstige Transfererträge“ nicht mehr anerkannt. Ggf. sind Beschlüsse über Kompensationsmaßnahmen herbeizuführen.

3.7 Senkungen Sachaufwand

Mit der im Jahr 2014 in den Haushaltssanierungsplan aufgenommenen Maßnahme „Senkungen Sachaufwand“ werden städtische Transferaufwendungen reduziert durch Übernahme der Kosten durch Dritte. Im Jahr 2014 konnte lt. Ihrem Umsetzungsbericht zum 15.04.2015 bei einer Planung von 250 T Euro eine Einsparung von 75 T Euro erzielt werden. Trotz Reduzierung auf 150 T Euro ist der Ansatz des Jahres 2015 als ambitioniert zu bewerten. Dies gilt für Ihre Planung der Folgejahre mit bis zu 400 T Euro in verstärktem Maße. Sollte das Konsolidierungsziel im Jahr 2015 erneut nicht erreicht werden, ist mit der Fortschreibung 2016 eine Anpassung an die Ist-Werte vorzunehmen.

In Anbetracht meiner vorstehenden Ausführungen erscheinen die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans und die Erreichung dauerhaft ausgeglichener Haushalte weiterhin möglich, unterliegen allerdings erheblichen Risiken. Neben den konkret benannten Aspekten stellen die äußerst knapp geplanten Haushaltsausgleiche ein Risiko dar. Die Stadt ist gehalten, bereits im lfd. Jahr die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass neue freiwillige Leistungen der Stadt Schwelm im Konsolidierungszeitraum i.d.R. nur in Betracht kommen, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen kompensiert werden.



Der bisherige Konsolidierungszeitraum ist gekennzeichnet durch nicht zielführende politische Beschlussfassungen sowie Verzögerungen bei der Umsetzung beschlossener Maßnahmen.

Angesichts Ihrer bisherigen Haushaltsaufstellungsverfahren weise ich bereits jetzt **ausdrücklich** darauf hin, dass weitere nicht auszuschließende Konsolidierungsmaßnahmen Sie nicht von der gesetzlichen Verpflichtung zur fristgerechten Vorlage einer genehmigungsfähigen Fortschreibung 2016 entbinden.

Dabei sind die Erkenntnisse aus den vorliegenden Jahresabschlüssen sowie der Haushaltsausführung des lfd. Jahres sowohl im Bereich der Haushaltswirtschaft als auch bei der Planung der Konsolidierungsbeiträge zwingend zu berücksichtigen.

4. Berichtspflichten

Gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz ist den Bezirksregierungen zusätzlich zur Genehmigung auch die Überwachung der Einhaltung des Haushaltssanierungsplans übertragen worden. Die Stärkungspakteilnehmer sind verpflichtet, zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans zu folgenden Terminen zu berichten:

- am 31. Juli 2015 (mit dem Stand der Umsetzung zum 30. Juni 2015),
- am 01. Dezember 2015 (mit dem Stand der Umsetzung zum 30. September 2015) und



- am 15. April 2016 (mit dem Stand der Umsetzung zum 31. März 2016 zusammen mit dem vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2015).

Zudem bitte ich darum, mir die dem Rat vorzulegenden monatlichen Controllingberichte über die Haushaltsausführung ebenfalls zu übersenden. Gleichzeitig ist im Falle negativer Abweichungen vom geplanten Jahresergebnis 2015 **unverzüglich** zu berichten, mit welchen Maßnahmen die Stadt die Einhaltung des Jahresergebnisses sicherstellt.

Die Berichtspflichten unterstützen die für eine Haushaltssicherungskommune wichtige unterjährige Überwachung der Haushaltsausführung. Es soll damit überprüft werden können, ob die beschlossenen Haushaltssicherungsmaßnahmen zur erstmaligen Erreichung des Haushaltsausgleichs 2016 auskömmlich sind oder für spätere Haushaltsjahre weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Ich bitte die jeweiligen Berichte unter Einhaltung der Fristen in der Form der bisher vorgelegten Berichte zu gestalten. Den Bericht zum 01.12.2015 bitte ich, zusätzlich mit einer Prognose hinsichtlich des zu erwartenden Jahresergebnisses 2015 vorzulegen.

Ich bitte darum, diese Verfügung dem Rat der Stadt Schwelm zur Kenntnis zu geben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jäger-



straße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten oder Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerd Bollermann'.

(Dr. Gerd Bollermann)

Regierungspräsident